

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 7. November 2018

GZ. BMF-310205/0148-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1599/J vom 7. September 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Um Rechtssicherheit und geeignete Rahmenbedingungen herzustellen, wurde der FinTech Beirat ins Leben gerufen. Das Gremium besteht aus Expertinnen und Experten aus Recht und Praxis. Durch den Austausch zwischen allen beteiligten Stakeholdern (Aufsichtsbehörden, Anbieter, Nutzer) sollen bestehende Gefahren und Unsicherheiten erkannt und adressiert werden. Dies umfasst auch die Prüfung eines allfälligen Regelungsbedarfs.

Zu 2.:

Das Vertrags- und Konsumentenschutzrecht fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beziehungsweise des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Die Anwendbarkeit des Vertragsrechts sowie des Konsumentenschutzrechts für Tausch- und Kaufverträge ist jedoch nicht davon abhängig, ob eine bestimmte Technologie genutzt wird.

### Zu 3.:

Es ist das Ziel des Bundesministeriums für Finanzen, seröse Anlageprodukte zu fördern. Ob ein ICO der Prospektpflicht unterliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen, was die FMA bereits derzeit tut. Dabei müssen unterschiedliche Kategorien von ICOs unterschieden werden (Investment-Tokens, Utility-Tokens und Currency-Tokens). Allfällige weitere Regelungen zur Prospektpflicht werden unter Beachtung europäischer Entwicklungen geprüft und derzeit im FinTech Beirat evaluiert.

### Zu 4.:

Ob beziehungsweise welche besonderen Maßnahmen zur Förderung von Transparenz und Aufklärung im Zusammenhang mit ICOs erforderlich und geeignet sind, wird derzeit unter Beachtung europäischer Entwicklungen im FinTech Beirat evaluiert.

### Zu 5.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt hinsichtlich des Kapitalmarktrechts in den Vollzugsbereich der FMA, hinsichtlich des E-Commerce- und Verbraucherrechts in jenen der ordentlichen Gerichte und damit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ob ein sachlich begründeter Regelungsbedarf besteht, wird derzeit unter Beachtung europäischer Entwicklungen im FinTech Beirat evaluiert.

### Zu 6.:

Um diese Frage unter Beachtung europäischer Entwicklungen zu evaluieren wurde der FinTech Beirat eingerichtet. Die Arbeit des Gremiums soll die bereits gute Entwicklung des Standorts Österreich im Bereich FinTech weiter begünstigen und steht im Zeichen von Wachstum über Regulierung. Kursschwankungen sind per se kein Ausdruck von Regulierungslücken.

### Zu 7.:

Aus steuerlicher Sicht kann keine pauschale Einstufung von ICOs vorgenommen werden. Die ertragsteuerliche sowie umsatzsteuerliche Beurteilung hängt von den konkreten Rahmenbedingungen beziehungsweise der (zivil-)rechtlichen Ausgestaltung der ICOs ab. Die

allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen sind auch auf Sachverhalte, die im Rahmen von ICOs verwirklicht werden, anwendbar.

Zu 8.:

Es ist Konsens in der Europäischen Union, dass Regulierung im Sinne eines level playing field technologienutral gestaltet sein sollte.

Zu 9. bis 11.:

Die in diesen Fragen angesprochenen Themen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen dazu keine Daten vor.

Zu 12.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, sondern in jenen der unabhängigen und weisungsfreien FMA.

Zu 13. bis 15.:

Die in diesen Fragen angesprochenen Themen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres beziehungsweise des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zu 16.:

Grundsätzlich ja; konkret fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, sondern in jenen der unabhängigen und weisungsfreien FMA.

Zu 17.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen dazu keine Daten vor.

#### Zu 18. und 19.:

Bei den im Bürgerservice einlangenden telefonischen Anfragen wird eine spezielle Frage zu ICOs (Kryptowährungen) aufgrund des sehr breit gefächerten Themenbereichs und der damit verbundenen Vielzahl an unterschiedlichsten Inhalten nicht separat erfasst. Eine Auswertung der Telefonate beschränkt auf die Anfragen zu ICOs ist daher nicht möglich.

An schriftlichen Anliegen zu Kryptowährungen sind im angefragten Zeitraum bis dato vier Anfragen im ELAK zur Bearbeitung erfasst worden. In der Anfragedatenbank konnten zum Stichwort „Kryptowährung“ 18 Eingangsmails ermittelt werden. Im Speziellen zu „ICOs“ konnten keine Anfragen aufgefunden werden.

#### Zu 20.:

Bezüglich Gesetzesänderungen wird auf die diesbezügliche Kompetenz des Nationalrates hingewiesen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten dabei jedenfalls die europäischen Entwicklungen und die im FinTech Beirat gewonnenen Erkenntnisse Berücksichtigung finden.

#### Zu 21.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine derartigen Studien beauftragt. Es laufen Erhebungen auf europäischer Ebene, die sich jedoch schwerpunktmäßig allgemeinen Fragestellungen im Zusammenhang mit Krypto Assets widmen und keinen besonderen Fokus auf die allgemeine Akzeptanz und die Auswirkungen von ICOs in der Praxis haben. Auf die Veröffentlichung dieser Erhebungen hat das Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)



